

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Finanzen

**zu dem Antrag des Ministeriums für Finanzen
vom 17. Oktober 2025
– Drucksache 17/9680**

**Wertgleicher Waldtausch im Zuge der Erweiterung des
Nationalparks
hier: Einholung der Zustimmung des Landtags gemäß § 64
Absatz 2 Landeshaushaltssordnung**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Antrag des Ministeriums für Finanzen vom 17. Oktober 2025 – Drucksache 17/9680 – zuzustimmen.

23.10.2025

Der Berichterstatter:

Nicolas Fink

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet den Antrag des Ministeriums für Finanzen, Drucksache 17/9680, in seiner 56. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 23. Oktober 2025.

Ein Abgeordneter der SPD brachte vor, das vorgelegte Gutachten zum Flächentauschverfahren zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Murgschifferschaft, das vom Umweltministerium in Auftrag gegeben worden sei, sei aus Sicht der SPD-Fraktion in Ordnung. Zu hören sei jedoch, dass es ein Schreiben des Präsidenten von ForstBW gebe, in dem dieser eine Einschätzung zu diesem Gutachten abgebe. Er bitte um Auskunft, ob es dieses Schreiben gebe und, wenn ja, was dessen Inhalt sei und ob dieses Schreiben dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden könne.

Grundsätzlich sei der Flächentausch im Zusammenhang mit der Erweiterung des Nationalparks nicht das Problem, wohl aber der Verkauf der Anteile an der Murgschifferschaft und hier vor allem die Frage, welchen Wert diese Anteile besäßen und zu welchem Preis diese verkauft würden. Das hierzu vorliegende Gutachten

Ausgegeben: 5.2.2026

1

komme bei der Wertermittlung zu einer solch hohen MillionenSpanne, dass dieses Gutachten aus Sicht der SPD-Fraktion als Entscheidungsgrundlage nicht ausreiche. Auch der Rechnungshof halte das bisher hierzu vorliegende Material für nicht ausreichend. Die Landesregierung habe monatelang Zeit gehabt, weitere Gutachten einzuholen. Ihn interessiere, warum dies nicht erfolgt sei.

Ein Abgeordneter der Grünen führte aus, mit dem Rechnungshof habe ein intensiver fachlicher Austausch darüber stattgefunden, ob das, was zur Bewertung der Gesellschaftsanteile an der Murgschifferschaft vorgelegt worden sei, als repräsentativ gelte.

Am Beispiel Grundsteuer werde deutlich, dass in zahlreichen Bereichen auf einer noch viel geringeren statistischen Basis Werte gebildet würden, die von der Regierung, dem Rechnungshof, den Fraktionen sowie von der breiten Gesellschaft im Grundsatz anerkannt würden. Niemand halte die von den Gutachterausschüssen bzw. den Kommunen festgelegten Bodenrichtwerte für falsch oder stelle die Herleitungsmethodik in Abrede, nur weil die der Ermittlung zugrunde liegende Zahl der Grundstücksverkäufe sehr gering sei.

Aus Sicht der Grünen seien die in den letzten Jahren erfolgten Anteilsverkäufe im Umfang von 5 % eine solide Basis für eine Wertermittlung der Gesellschaftsanteile des Landes an der Murgschifferschaft.

Der bereits genannte Abgeordnete der SPD erwiderte, während ein Gutachterausschuss einen konkreten Wert ermittle, liefere das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten lediglich eine sehr breite Spanne für den möglichen Wert. Auf dieser Grundlage könne der Landtag bei seiner Beschlussfassung jedoch sein Ermessen nicht fehlerfrei ausüben, da diesem nicht nur ansatzweise ein hinreichend bestimmter Korridor, in dem sich der Wert bewege, genannt werde.

Zwar könne auch eine Veräußerung der Anteile unter Wert beschlossen werden, jedoch müsse hierfür die Höhe des Delta bekannt sein.

Der bereits genannte Abgeordnete der Grünen hob hervor, der Haushaltsgesetzgeber habe explizit im Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 festgeschrieben, dass das Land die im Landeseigentum gehaltenen Anteile an der Murgschifferschaft zu einem Kaufpreis auch unterhalb des vollen Wertes übertragen könne, um die Erweiterung des Nationalparks zu ermöglichen.

Neben dem rein betriebswirtschaftlichen Wert bringe eine Erweiterung des Nationalparks ganz unstrittig noch weitere ökonomische Auswirkungen wie z. B. positive touristische und regionalwirtschaftliche Effekte mit sich. Ferner gebe es positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, deren Wert zum Teil nicht bechenbar sei. All dies werde im Grundsatz auch vom Rechnungshof anerkannt.

Das Gutachten, auf das sich sein Vorgänger beziehe, gebe eine Bandbreite für den möglichen Wert der Anteile an. Dies sei gute wissenschaftliche Praxis. Der mit der Murgschifferschaft verhandelte Kaufpreis von 40 Millionen € liege am unteren Ende dieser Bandbreite; das obere Ende liege bei 58 Millionen €. Das sich hieraus ergebende Delta von 18 Millionen € sei aus Sicht der Grünen gut begründet und methodisch korrekt belegt.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erkundigte sich, wie der Rechnungshof die Angabe der genannten Wertspanne in dem Gutachten sowie den möglichen Verkauf von Genossenschaftsanteilen unter Wert durch das Land beurteile.

Auf Rückfrage der Finanzministers präzisierte der Abgeordnete der SPD, er wolle gern wissen, ob es neben dem genannten Gutachten, das eine breite Spanne für den Wert der Anteile angebe, noch ein zusätzliches Wertgutachten gebe oder ob es noch ein zusätzliches Schreiben zu diesem Thema gebe.

Der Minister für Finanzen erklärte, ihm seien keine weiteren Gutachten hierzu bekannt.

Da er bei dem genannten Briefwechsel zwischen ForstBW und Rechnungshof weder Schreiber noch Adressat sei, könne er hierzu auch keine weiteren Ausführungen machen.

Er betonte, die Landesregierung orientiere sich natürlich an dem Voller-Wert-Prinzip. Der Veräußerungspreis der Anteile sei aber ein Verhandlungsergebnis und kein Bewertungsergebnis.

Die größere Spanne bei der Wertermittlung ergebe sich dadurch, dass es sich um eine komplexe Materie handle, was die Bewertung von Genossenschaftsanteilen und Liegenschaften angehe. Ob es weiterhelfe, ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben, um bei der Wertermittlung eine Punktlandung hinzubekommen, wisse er nicht. In der Sache gebe es einen politischen Beschluss. Die Erweiterung des Nationalparks habe einen politischen Wert, hinter dem auch positive ökonomische Effekte stünden. Es sei nie die Zielsetzung gewesen, „bis auf die Nachkommastelle“ das Voller-Wert-Prinzip einzuhalten. Das Gutachten habe dazu gedient, den Wert auszuloten, damit sich die Landesregierung nicht „im Blindflug“ bewege. Letztlich handle es sich jedoch um eine politische Entscheidung.

Die Präsidentin des Rechnungshofs legte dar, Gegenstand des vorliegenden Antrags sei ein wertgleicher Waldtausch im Zuge der Erweiterung des Nationalparks. Für den Tausch von Grundstücken gälten die Regelungen nach den §§ 63 und 64 der Landeshaushaltssordnung. Demnach sei die für die Durchführung des Tausches von Grundstücken, die einen erheblichen Wert hätten, die Einwilligung des Landtags erforderlich. Vermögensgegenstände dürften nur zu ihrem vollen Wert veräußert bzw. getauscht werden. Dem zuständigen Ressort obliege es, den Wert zu ermitteln bzw. ein entsprechendes Gutachten einzuholen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft habe ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben.

Ein zweiter, hiervon zu trennender Sachverhalt sei die Veräußerung der Anteile des Landes an der Murgschifferschaft. Es bestehe sicherlich Einigkeit darin, dass ein absoluter Wert dieser Anteile gar nicht gefunden werden könne. Entsprechend habe das hierzu in Auftrag gegebene Gutachten eine deutliche Spanne für den Wert angegeben. Der Rechnungshof teile die Ansicht, dass hierfür nur eine Spannbreite angegeben werden könne. Ein absoluter Wert hätte nur festgestellt werden können, wenn die Anteile auf einem Markt verkauft werden könnten.

Es gelte nun zu versuchen, einen Näherungswert herzustellen, um die in dem vorliegenden Gutachten angegebene Spannbreite zu verringern. Hierum bemühten sich alle Beteiligten. So habe das Finanzministerium per Hochrechnung der vorherigen Anteilsverkäufe eine Zahl ermittelt, die auch den Ausschussmitgliedern bekannt sei.

Der Rechnungshof prüfe in der Sache nicht, sondern sei hierzu um seine Einschätzung gebeten worden. Auch der Rechnungshof habe konstatiert, dass die in dem Gutachten zur Wertermittlung angegebene Spannbreite riesig sei. Es sei auch nachvollziehbar, dass der Gutachter nur eine grobe Schätzung habe vornehmen können, da der beauftragten Unternehmensberatung gewisse Informationen nicht vorgelegen hätten, wie sie nun in dem Gutachten zum Flächentausch enthalten seien, das den Verhandlungsparteien vorliege. Der Rechnungshof selbst könne sich zu dem Gutachten zum Flächentausch nicht äußern, da ihm dieses bis dato nicht zugegangen sei.

Der Rechnungshof habe es für einen gangbaren Weg gehalten, zur näherungsweisen Ermittlung des Werts der Gesellschaftsanteile eine Mischberechnung vorzunehmen, bei der zum einen über eine Hochrechnung des im Raum stehenden Tauschwerts der Flächen der mögliche Wert der gesamten Flächen der Murgschifferschaft und des Landesanteils ermittelt werde und zum anderen der Ertragswert ermittelt werde. Dieser Weg habe aber nicht beschritten werden können, solange das Gutachten zur Ermittlung des Tauschwerts, von dem aus eine Hochrechnung hätte vorgenommen werden können, noch nicht vorgelegen habe.

Der Gesetzgeber habe eine Bestimmung in das Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 aufgenommen, wonach das Land die im Landeseigentum gehaltenen Anteile an

der Murgschifferschaft zu einem Kaufpreis auch unterhalb des vollen Wertes an die verbleibenden Anteilseigner der Murgschifferschaft übertragen könne, um die Erweiterung des Nationalparks zu ermöglichen. Aus Sicht des Rechnungshofs müsse daher, wenn es zu einer Abweichung zwischen dem Näherungswert und dem verhandelten Verkaufspreis komme, geschaut werden, welche Beweggründe es gebe, die dieses Delta rechtfertigten. Hierzu müsse auch eine gesamtwirtschaftliche Abwägung erfolgen. Hierbei gelte es neben wirtschaftlichen Effekten, etwa im Tourismus, u. a. auch die Auswirkungen auf Ökologie und Naturschutz zu berücksichtigen.

Es handle sich hier um eine Ermessensentscheidung der Landesregierung. Vor Gericht würden Ermessensentscheidungen daraufhin überprüft, ob die Behörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe, nicht aber auf ihre Zweckmäßigkeit. Geprüft würde, ob ein Ermessensnichtgebrauch, ein Ermessensfehlgebrauch oder eine Ermessensüberschreitung vorgelegen habe. Dies sei hier aber zum aktuellen Stand nicht zu erkennen.

Letztlich gehe es dem Rechnungshof bei der Wertermittlung um die Frage, ob der zugrunde gelegte Wert belastbar hergeleitet sei und das Delta gut eingegrenzt worden sei. Die hierzu getroffene Aussage des Finanzministeriums erscheine dem Rechnungshof nicht abwegig zu sein. Überlegt werden müsse, inwieweit die Angaben noch belastbarer gemacht werden könnten. Sollte es dann zu einem Verkauf unter Wert kommen, müsse in der Gesamtabwägung betrachtet werden, welche Gründe dies rechtfertigen.

Ein Abgeordneter der AfD fragte, ob der Rechnungshof bei der Wertbestimmung die Argumentation mit Ertragswerten versus Verzinsung des zu erzielenden Verkaufserlöses für schlüssig halte.

Ferner erkundigte er sich, welchen Anteil am Gesamtvermögen der Murgschifferschaft die Tauschfläche ausmache.

Der bereits genannte Abgeordnete der SPD merkte an, die Einschätzungen des Rechnungshofs und der SPD-Fraktion lägen nicht weit auseinander.

Das vom Umweltministerium in Auftrag gegebene Gutachten zum Flächentauschverfahren zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Murgschifferschaft datiere vom 17. Oktober 2025. Fraglich sei, warum der Gutachter, wenn dieser sich schon intensiv mit Bodenwerten beschäftige, nicht gleich beauftragt worden sei, den Verkauf der Landesanteile an der Murgschifferschaft mit zu berücksichtigen. Dann hätte zu dieser Thematik zumindest ein zweites Gutachten vorgelegen, wenn schon das erste Gutachten, welches zur Wertermittlung eine riesengroße Spanne angebe, aus Sicht der SPD-Fraktion das Geld nicht wert sei, das hierfür bezahlt worden sei.

Er richtete die Frage an den Rechnungshof, ob dieser, wie vom Finanzminister erwähnt, der Adressat des angesprochenen Briefes des Präsidenten von ForstBW sei und, falls ja, was in diesem Brief drinstehe und ob dieser Brief dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden könne.

Die Präsidentin des Rechnungshofs trug vor, ForstBW habe sich in einer E-Mail vom 13. Oktober 2025, der zwei Anlagen beigelegt gewesen seien, an den Rechnungshof gewandt. In dieser Eingabe setze sich ForstBW mit dem Gutachten zum Flächentausch, welches selbst nicht mitgeliefert worden sei, auseinander. ForstBW thematisiere den Umgang mit dem Bodenwert, der in diesem Gutachten ermittelt worden sei. Es werde – verkürzt dargestellt – die Frage aufgeworfen, ob die zugrunde liegenden BORIS-BW-Werte überhaupt hätten einheitlich angewendet werden können oder ob nicht auf einen Stichtag hätte rekuriert werden müssen. Ferner enthalte das Schreiben Äußerungen zur Hochrechnung des Wertes der Landesanteile an der Murgschifferschaft auf der Grundlage des gutachterlich bestimmten Tauschwerts.

Da der Rechnungshof in dieser Sache nicht prüfe, habe er sich nicht als der richtige Adressat dieses Schreibens gesehen und daher das Schreiben an das Staatsministerium weitergeleitet mit der Bitte, diese Eingabe in der richtigen Art und Weise zur

Kenntnis zu nehmen. Dem Rechnungshof erscheine das Staatsministerium, das an den Verhandlungen beteiligt sei, als der richtige Adressat.

Sie hielt es für schwierig, wenn der Rechnungshof dieses Schreiben noch an weitere Empfänger weiterleiten würde, und rege daher an, sich mit der Bitte um Erhalt an das zuständige Ressort zu wenden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilte mit, das Umweltministerium habe zum einen den Auftrag gehabt, ein Gutachten zur Bewertung der Genossenschaftsanteile an der Murgschifferschaft erstellen zu lassen. Dieses Gutachten sei im Oktober 2023 von dem beauftragten Büro vorgelegt worden.

Zum anderen sei das Umweltministerium beauftragt worden, den wertgleichen Waldtausch im Zuge der Erweiterung des Nationalparks mit einem Vergabeverfahren auf den Weg zu bringen. Hier sei der ausdrückliche Auftrag gewesen, das Tauschwertverfahren für einen wertgleichen Waldtausch in Auftrag zu geben, und nicht, zusätzlich noch ein Gutachten zu erstellen.

Der bereits genannte Abgeordnete der SPD fragte, ob der Finanzminister dafür sorgen könne, dass das angesprochene Schreiben des Präsidenten von ForstBW dem Ausschuss zugeleitet werde.

Der Minister für Finanzen erwiderte, laut Aussage der Rechnungshofpräsidentin sei das Schreiben beim Staatsministerium gelandet. Ihm selbst liege das Schreiben nicht vor. Er sei jedoch bereit, die Bitte auf Erhalt innerhalb der Landesregierung weiterzugeben.

Der bereits genannte Abgeordnete der SPD betonte, er halte es für wichtig, dass dem Ausschuss, der die erforderliche Einwilligung zu erteilen habe, alle relevanten Eingaben zugänglich gemacht würden, um in der Abwägung der Abgeordneten Berücksichtigung zu finden. Bislang sei es in solchen Angelegenheiten auch kein Problem gewesen, dass die Landesregierung, vertreten durch den Minister, die notwendige Transparenz herstelle. Wenn dies nicht gelinge, müssten die Abgeordneten auf andere Weise von ihrem Informationsrecht Gebrauch machen, auch wenn dies etwas aufwendiger sei.

Hauptproblem sei – Stand heute – weniger die angefragte Eingabe. Spannend wäre aber schon, zu erfahren, ob z. B. das Landwirtschaftsministerium von dieser Eingabe gewusst habe bzw. involviert gewesen sei. Diese Fragen seien parlamentarisch relevant. Deshalb bitte er, dafür zu sorgen, dass der Ausschuss diese Eingabe von ForstBW erhalte.

Der Minister für Finanzen entgegnete, niemand habe bestritten, dass die genannten Eingaben relevant sein könnten. Er habe auch den Wunsch seines Vorredners nicht „abmoderiert“, sondern lediglich mit etwas Ironie festgestellt, dass es offenbar Schriftsätze gebe, bei denen nicht einmal der Empfänger genau wisse, wie er sie einzuordnen habe, und habe es amüsant gefunden, dass er selbst, der er weder Schreiber noch Adressat noch bei der Weiterleitung involviert gewesen sei, nun die Bitte auf Zuleitung weitertragen solle.

Fragen, die spezifische Ressorts wie das Landwirtschaftsministerium beträfen, sollten direkt an das zuständige Ministerium gerichtet werden.

Der Ausschussvorsitzende richtete die Bitte an den Finanzminister, im Sinne des kollegialen Umgangs mit dem Ausschuss dessen Wunsch nach Erhalt der angesprochenen Eingabe von ForstBW innerhalb der Landesregierung weiterzutragen.

Der Minister für Finanzen hielt es für angemessen, zuständigkeitsshalber zunächst einen Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hierzu zu Wort kommen zu lassen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz trug vor, den angesprochenen Brief habe der Vorstandsvorsitzende von ForstBW an den Rechnungshof geschrieben. Er selbst kenne dieses Schreiben nicht und könne dieses daher auch nicht dem Ausschuss zur Verfügung stellen.

Er unterstützte den aufgezeigten Weg, sich an das Staatsministerium zu wenden, welches über dieses Schreiben verfüge. Das Staatsministerium könne dann als offizieller Vertreter der Landesregierung entscheiden, wie mit dem Schreiben weiter umzugehen sei.

Der bereits genannte Abgeordnete der Grünen bat, im Protokoll festzuhalten, dass der Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das angesprochene Schreiben des Präsidenten von ForstBW nicht kenne.

Der bereits genannte Abgeordnete der SPD bat darum, bis Mitte der kommenden Woche von der Landesregierung signalisiert zu bekommen, wie sie mit dem Wunsch des Ausschusses nach Weiterleitung des angesprochenen Schreibens umgehe. Ansonsten werde seine Fraktion entsprechend reagieren.

Ein Abgeordneter der CDU hielt fest, entweder der Ausschuss bekomme das angefragte Schreiben bis Mittwoch der kommenden Woche per E-Mail zugeleitet oder der Sprecher der SPD-Fraktion werde im Rahmen seiner Abgeordnetenrechte eine offizielle Anfrage danach richten.

Mehrheitlich verabschiedete der Ausschuss die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Antrag des Ministeriums für Finanzen, Drucksache 17/9680, zuzustimmen.

5.11.2025

Fink